

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 I (StPRÄG 2016 I) – Die Regierungsvorlage

Ass.-Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi

Die Regierung hat aufbauend auf dem Ministerialentwurf zu einem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 (171/ME 25. GP¹) nunmehr die Regierungsvorlage zu einem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2016 I (StPRÄG 2016 I²) beschlossen. Die **wesentlichen Änderungen gegenüber dem Ministerialentwurf** werden im Folgenden dargestellt. Zu den sonstigen Neuerungen des StPRÄG 2016 I gegenüber der geltenden Rechtslage darf auf die Ausführungen zum ME verwiesen werden.³

1) Änderungen beim Lockspitzelverbot

Die RV enthält anders als noch der ME eine Neuformulierung des Lockspitzelverbots in **§ 5 Abs 3 StPO**. Darin wird nunmehr – ohne eine inhaltliche Änderung der bisherigen Rechtsprechung zu bewirken zu wollen – klargestellt, dass ein Verstoß gegen das Lockspitzelverbot erst dann vorliegt, wenn eine Person in einer dem Grundsatz des fairen Verfahrens (Art 6 EMRK) widerstreitenden Weise zu strafbaren Handlungen verleitet oder zu Geständnissen verlockt wird. Durch diese Klarstellung soll mehr Rechtssicherheit und eine eindeutige Abgrenzung der unzulässigen Tatprovokation gegenüber zulässigen Maßnahmen des Scheingeschäfts und der verdeckten Ermittlung erreicht werden.⁴ Die Materialien geben relativ detailliert die bisherigen Rechtsprechungslinien des EGMR zur Abgrenzung zulässiger Ermittlungsarbeit und unzulässiger Tatprovokation wieder.⁵

Die Konsequenzen eines solchen Verstoßes gegen das Lockspitzelverbot werden in **§ 133 Abs 5** der RV definiert und weichen von der ursprünglich vorgeschlagenen Lösung des ME wesentlich ab. Während der ME ein Beweisverwertungsverbot vorsah, sieht die RV nunmehr ein **prozessuales Verfolgungshindernis** vor. So ordnet § 133 Abs 5 der RV an, dass die StA von der Verfolgung eines Beschuldigten wegen einer strafbaren Handlung, zu deren Begehung er nach § 5 Abs 3 der RV verleitet wurde, abzusehen und das Verfahren einzustellen habe. Damit stellen sich Fragen der Reichweite eines Beweisverwertungsverbots nicht mehr.⁶

2) Änderungen beim Umgehungsverbot nach § 157 Abs 2 StPO

§ 157 Abs 2 idF des ME wollte den Kreis der vom Umgehungsverbot umfassten Unterlagen und Informationen näher definieren. Es sollte nach dem Entwurf nicht darauf ankommen, in wessen Verfügungsmacht sich die einschlägigen Informationen befinden. Die RV schränkt dies demgegenüber etwas ein. Geschützt sind demnach nur Unterlagen und Informationen, die sich **in der**

¹ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00171/index.shtml (abgerufen am 24.3.2016).

² http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/I/I_01058/index.shtml (abgerufen am 24.3.2016).

³ http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_ALES/Der_Ministerialentwurf_eines_Strafprozessrechts%C3%A4nderungsgesetzes_2015.pdf (abgerufen am 24.3.2016).

⁴ ErIRV 1058 BlgNR 25. GP 6.

⁵ ErIRV 1058 BlgNR 25. GP 6 f.

⁶ Vgl etwa *Venier* 41/SN-171/ME 25. GP 3.

Verfügbarmacht des Berufsgeheimnisträgers **oder des Beschuldigten oder eines Mitbeschuldigten** befinden. Zudem gilt der Schutz nach der RV nur für solche Unterlagen und Informationen, die **zum Zwecke der Beratung oder Verteidigung** des Beschuldigten durch einen in § 157 Abs 1 Z 2 genannten Berufsgeheimnisträger **von diesem oder vom Beschuldigten selbst erstellt** wurden.

3) Änderungen des Rechtsbestands bei Vernehmungen

Der ME sah in § 164 Abs 2 noch das Recht des Beschuldigten vor, sich bei seiner Vernehmung mit seinem Verteidiger über die Beantwortung einzelner Fragen zu beraten. Dieses Recht auf Beratung bei einzelnen Fragen findet sich in der RV nicht mehr. Der **Verteidiger** darf lediglich **nach Abschluss der Vernehmung oder nach thematisch zusammenhängenden Abschnitten Fragen an den Beschuldigten** richten und **Erklärungen abgeben**. Damit wurde auf die im Begutachtungsverfahren geäußerte Kritik, wonach die Möglichkeit der Beratung bei einzelnen Fragen das Strafverfahren in Richtung „Machthaberprozess“ verlagere und zur Erschwerung und Verlangsamung der Vernehmungen führe, reagiert.⁷

4) Änderung bei den Opferkategorien

In § 66a Abs 1 der RV findet sich – anders noch als im ME – der Personenkreis psychisch kranker oder geistig behinderter Menschen (§ 66a Abs 1 Z 4 des ME) nicht mehr. Diese Kategorie wurde nach Kritik von Opferschutzeinrichtungen im Begutachtungsverfahren wieder gestrichen. Grund für die Kritik war die Befürchtung, dass damit eine Diskriminierung der Opfer verbunden sein könnte und Beschuldigte diese Einstufung zum Nachteil des Opfers verwenden könnten. Im Zuge einer Einzelfallprüfung könne eine allfällige psychische Störung oder geistige Behinderung ohnehin die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers ergeben.⁸

⁷ ErIRV 1058 BlgNR 25. GP 19.

⁸ ErIRV 1058 BlgNR 25. GP 12.